



Betreff	Rundschreiben-Nr. / cc	Datum
<b>Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz (Version 7)</b> Ersetzt die Richtlinie Version 6	<b>G 22-10</b>	<b>30.03.2022</b>
	<b>an alle Amtsträger sowie zum Aushang in der Gemeinde</b>	

## Vorwort

Mit dieser Richtlinie legt die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg Regeln fest, die bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Corona-Pandemie unbedingt beachtet werden müssen. Sie gibt den Rahmen vor, in dem je nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben gestaltet werden kann. Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen versuchen alle Situationen zu berücksichtigen. Dabei strebt die Neuapostolische Kirche die Normalisierung des Gemeindelebens bei gleichzeitig möglichst hoher Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer an. Die Umsetzung der Einzelheiten ist gemeindespezifisch, hat aber in jedem Fall im Rahmen behördlicher Vorgaben und dieser Richtlinie zu erfolgen.

Ab 2. April 2022 gelten in Deutschland weitgehende Lockerungen. Einheitlich für die Bundesländer gilt der sogenannte Basisschutz, wie er im Infektionsschutzgesetz (IfSG) normiert ist. Dieser ist auch für Veranstaltungen der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg verbindlich. Verordnet ein Bundesland darüberhinausgehende Hotspot-Regelungen, sind diese ebenfalls verbindlich.

### 1 Präsenzveranstaltungen

Präsenzveranstaltungen jeglicher Art können stattfinden. Dabei sind behördliche Vorgaben umzusetzen. Die Kirchenleitung empfiehlt darüber hinaus, die Masken während kirchlicher Veranstaltungen zu tragen.

Chor- und Ensemblesong sind im behördlich festgelegten Rahmen möglich. Es gilt das Hygienerahmenkonzept bzw. die Verordnung des jeweiligen Bundeslandes. Die behördlichen Vorgaben sind strikt einzuhalten.

Gemeindegottesdienst ist im Rahmen der behördlichen Festlegungen möglich. Die Kirchenleitung empfiehlt dringend, dabei lokale Gegebenheiten wie ausreichende Belüftungsmöglichkeit und Raumhöhe zu berücksichtigen. Einzelheiten regeln das Hygienerahmenkonzept bzw. die Verordnung des jeweiligen Bundeslandes.

Liturgisches Personal und Ordnungsdienst müssen geimpft, genesen oder getestet sein, weil Kontakte mit den Veranstaltungsteilnehmern nicht ausgeschlossen und Abstände nicht immer eingehalten werden können.

## **2 Präsenz-Veranstaltungen**

### **2.1 Anzahl der Teilnehmer**

Die Teilnehmeranzahl ist nicht begrenzt. Sofern eine behördliche Obergrenze festgelegt ist, darf diese nicht überschritten werden.

### **2.2 Ordnungsdienst**

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor, während und nach dem Gottesdienst und allen weiteren Veranstaltungen durch geeignete Teilnehmer. Der Ordnungsdienst nimmt, im Rahmen der behördlichen Vorgaben, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Geeignetes Lüften des Veranstaltungsraums
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken
- Bereitlegen der Schutzmasken am Altar für Abendmahlsausteiler
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Einweghandschuhen
- Begrüßung der Teilnehmer unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Hinweis an die Teilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung einer behördlichen Abstandsregel, besonders auch bei der Nutzung der Sanitarräume
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender Vorgaben (beispielsweise das ordnungsgemäße Tragen von Mund- und Nasenschutz, ggf. Sitzplan o.ä.)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gründliche Reinigung aller Berührungsfleichen nach jeder Veranstaltung

### **2.3 Feier des Heiligen Abendmahls (unverändert)**

Für die Feier des Heiligen Abendmahls sind für den Dienstleiter und die austeilenden Priester je ein separater Kelch vorzusehen. Die Abendmahlskelche sind am Altar so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Ggf. ist dafür ein separater Tisch vorzusehen. Nach der Freisprache und dem Opfergebet bittet der Dienstleiter die Gemeinde Platz zu nehmen und erneuert mit den für die Darreichung des Abendmahls bestimmten Amtsträgern die Handhygiene. Dabei ist die bisher getragene Schutzmaske abzulegen und nicht wieder zu berühren. Währenddessen kann Musik vorgetragen werden. Nach Rückkehr der Amtsträger wird der liturgische Ablauf mit den Worten „Nun feiern wir das Heilige Abendmahl“ fortgesetzt. Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter den Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter dem für ihn bestimmten Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen. Er nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Es erfolgt keine Ausgabe der Abendmahlskelche.

Die zuvor benannten Amtsträger legen ebenfalls eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und nehmen den Kelch selbst.

Die Abendmahlsausteiler nehmen vor dem Altar unter Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient. Die Hostie ist nicht unmittelbar vor dem Austeilenden einzunehmen.

### **3 Seelsorgebesuche (unverändert)**

Mit den Gemeindemitgliedern, die an den Gottesdiensten nur per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen können, soll abgestimmt werden, wie und in welchen zeitlichen Abständen eine Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen möglich ist.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder soll unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos in einem zeitlich angemessenen Rahmen stattfinden. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Für Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Seniorenwohnstätten o.ä. gilt die Regelung entsprechend. Die Festlegungen der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten.

### **4 Sonstiges (unverändert)**

Die vorliegende Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz ist auf Grundlage der Verordnungen und Hygienerahmenkonzepte der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Sachsen erlassen. Dort formulierte Einschränkungen, die von der vorliegenden Richtlinie nicht erfasst sind, sind unbedingt zu beachten.

Die Richtlinie tritt ab 2. April 2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie Version 6.



Wolfgang Nadolny  
Kirchenpräsident und Bezirksapostel